

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf einer Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) ist das Bundesministerium der Justiz ermächtigt worden, Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829 ZPO verbindlich einzuführen. Ziel des Justizkommunikationsgesetzes ist es, elektronische Kommunikationsformen der – herkömmlichen papiergebundenen – Schriftform gleichzustellen, sodass die Verfahrensbeteiligten beides verwenden können.

Auf Grund der Verordnungsermächtigungen können für die elektronische und die nicht elektronische Bearbeitung von Verfahren unterschiedliche Formulare eingeführt werden. Soweit die genannten Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, schafft einheitlich gestaltete Formulare, die entweder in Papierform oder am PC ausgefüllt werden können. Die Formulare, die am PC ausgefüllt werden, werden danach in Papierform an das Vollstreckungsgericht geschickt. Die Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr in der Zwangsvollstreckung sind im Bereich der Landesjustizverwaltungen zurzeit nicht erfüllt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Die Justizhaushalte der Länder werden durch die Benutzung einheitlicher Formulare finanziell nicht belastet. Wegen der beabsichtigten Vereinfachung durch die Benutzung einheitlicher Formulare ist – im Gegenteil – mit Einsparungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten werden weder für Unternehmen noch für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung eingeführt.

E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Vereinheitlichung der Formulare wird für die Verwaltung eine nicht bezifferbare Vereinfachung nach sich ziehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf einer Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung

(Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV)

Vom ...

Auf Grund des § 758a Absatz 6 und des § 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

Für den Antrag nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung wird das in Anlage 1 bestimmte Formular eingeführt.

§ 2

Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung werden folgende Formulare eingeführt:

1. das in der Anlage 3 bestimmte Formular, wenn die Pfändung wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach § 850d der Zivilprozessordnung erfolgen soll,
2. in allen anderen Fällen das in der Anlage 2 bestimmte Formular.

§ 3

Verbindlichkeit

Vom...[einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an sind die gemäß den §§ 1 und 2 eingeführten Formulare verbindlich zu nutzen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Die Bundesministerin der Justiz
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Verordnung sieht die Einführung verbindlicher Formulare auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 758a Absatz 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und in § 829 Absatz 4 ZPO für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vor. Der Antragsteller muss sich ihrer bedienen.

Das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005, durch das die genannten Verordnungsermächtigungen in die Zivilprozessordnung eingefügt worden sind, hat zum Ziel, im Zivilprozess eine elektronische Aktenbearbeitung zu ermöglichen. Die Verfahrensbeteiligten sollten die Möglichkeit haben, elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der – herkömmlich papiergebundenen – Schriftform zu verwenden.

Im Bereich der Zwangsvollstreckung kann allerdings zurzeit auf Grund der Gesetzeslage noch nicht auf die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung in der herkömmlichen Papierform verzichtet werden. Deshalb führt in diesem Bereich die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nur bedingt zu Rationalisierungen. Sofern der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung oder einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses elektronisch an das Vollstreckungsgericht übermitteln könnte, würde dies nicht die Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung in Papierform ersparen. Mit dem Inkrafttreten des neuen § 829a ZPO am 1. Januar 2013, der durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) – Gesetz zur Reform der Sachaufklärung – eingefügt worden ist, ist es bei einem elektronischen Auftrag zur Zwangsvollstreckung in bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Fällen nicht erforderlich, eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides zu übermitteln. Von diesem Zeitpunkt an ist eine Rationalisierung durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu erwarten.

Die einheitlich gestalteten Formulare stehen sowohl in Papierform als auch in einer am PC ausfüllbaren Version zur Verfügung. Die Formulare, die am PC ausgefüllt werden, werden danach in Papierform an das Vollstreckungsgericht geschickt. Da ein Zeitpunkt für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich der Zwangsvollstreckung derzeit nicht absehbar ist, wird von der in den Verordnungsermächtigungen gegebenen Möglichkeit, Formulare für den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen, kein Gebrauch gemacht.

II. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

III. Erfüllungsaufwand

Die Einführung der einheitlichen Formulare verursacht für die Bürgerinnen und Bürger keine wesentlichen Änderungen. Die Beschaffung erfolgt bei den Formularen, die in Papierform ausgefüllt werden, wie bisher durch Kauf über den Handel. Die Formulare, die am PC ausgefüllt werden, werden auf die Seite des Bundesministeriums der Justiz eingestellt werden. Außerdem werden sie den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt

werden. Bei den am PC auszufüllenden Formularen wird eine Ersparnis von Wegezeiten für die Bürgerinnen und Bürger eintreten. Es wird davon ausgegangen, dass der Aufwand zum Ausfüllen der Formulare im Wesentlichen gleich bleiben wird. Die Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sind zwar gegenüber einigen zurzeit am Markt erhältlichen Formularen umfangreicher, weil sie als verbindliche Formulare mehr Fallkonstellationen berücksichtigen müssen. Der einzelne Antragsteller muss aber nicht mehr Bereiche ausfüllen, sodass sich für ihn kein größerer Aufwand beim Ausfüllen ergibt.

Für die Wirtschaft gelten die im Hinblick auf die Bürgerinnen und Bürger dargelegten Angaben.

Die Vereinheitlichung der Formulare wird ihre Handhabung erleichtern. Damit wird für die Verwaltung eine Vereinfachung einhergehen, die allerdings nicht bezifferbar ist.

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung)

Mit dem in § 1 eingeführten Formular wird von der Verordnungsermächtigung in § 758a Absatz 6 ZPO Gebrauch gemacht, die sich auf § 758a Absatz 1 ZPO bezieht. Das Formular enthält entsprechend den Antrag auf Erlass einer Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung für den Fall, dass die Einwilligung des Schuldners zur Durchsuchung nicht gegeben ist und der Erfolg der Durchsuchung nicht gefährdet wird, wenn die Anordnung eingeholt wird.

Zu § 2 (Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Mit den in § 2 eingeführten Formularen wird von der Verordnungsermächtigung in § 829 Absatz 4 ZPO Gebrauch gemacht, die zur Einführung von Formularen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ermächtigt. Die Vorschrift erfasst die Pfändung einer Geldforderung, und zwar die Pfändung wegen einer gewöhnlichen Forderung sowie die Pfändung wegen einer privilegierten Forderung.

Nummer 1 führt Formulare für die Pfändung wegen einer Unterhaltsforderung ein.

Nummer 2 führt Formulare insbesondere für die Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung ein. Gewöhnliche Geldforderungen sind alle Vollstreckungsansprüche, die nicht als Unterhaltsansprüche nach § 850d ZPO oder nach § 850f Absatz 2 ZPO einem erweiterten Pfändungszugriff des Gläubigers unterliegen. Bei der Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen wird ein sogenannter Blankettbeschluss erlassen. Wegen der Pfändung nach § 850f Absatz 2 ZPO, für die ebenfalls das in Anlage 2 bestimmte Formular zu benutzen ist, wird auf die Hinweise zu Anlage 2 verwiesen.

Zu § 3 (Verbindlichkeit)

Die Regelung für die verbindliche Einführung der Formulare räumt einen Zeitraum von drei Monaten ein, in dem sich die Praxis auf die Benutzung der einheitlichen Formulare umstellen kann.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Anlage 1

Zum Antragsfeld

In dem Formular ist die Möglichkeit, einen Antrag auf Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nach § 758a Absatz 4 ZPO zu stellen, nicht standardmäßig vorgesehen. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 6 des § 758a ZPO erstreckt sich nur auf Absatz 1 dieses Paragraphen, so dass eine Ermächtigung zur verbindlichen Einführung von Formularen für den Antrag auf Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht gegeben ist.

Das Antragsfeld ist so gefasst, dass beantragt wird, „entsprechend nachstehendem Entwurf die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung“ zu erlassen. Diese Konzeption ermöglicht es, dass der Beschlussentwurf als Teil des Antrags zu sehen ist. Deshalb müssen im Antragsfeld Angaben, die der Beschlussentwurf bereits enthält, nicht wiederholt werden. Dem Gericht steht es selbstverständlich frei, sich des Entwurfs der Anordnung zu bedienen oder einen selbst konzipierten Beschluss zu erlassen.

Zum Beschlussentwurf

Eine Begründung ist dem Beschlussentwurf nicht beigegeben, auch nicht in Form von Textbausteinen. Eine solche wäre nicht von der Verordnungsermächtigung erfasst.

Zu Anlage 2

Zum Antragsfeld

In dem Antragsfeld ist bezeichnet, dass dieses Formular insbesondere für die Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen zu benutzen ist. Für die Pfändung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (§ 850f Absatz 2 ZPO) kann dieses Formular ebenfalls benutzt werden. Da die Pfändung nach § 850f Absatz 2 ZPO in der Praxis jedoch nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, wurde auf einen eigenen Hinweis verzichtet.

Das Antragsfeld ist so gefasst, dass beantragt wird, „den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen“. Diese Konzeption ermöglicht es, dass der Beschlussentwurf als Teil des Antrags zu sehen ist. Deshalb müssen im Antragsfeld Angaben, die der Beschlussentwurf bereits enthält, nicht wiederholt werden. Dem Gericht steht es selbstverständlich frei, sich des Entwurfs des Beschlusses zu bedienen oder einen selbst konzipierten Beschluss zu erlassen.

Zum Beschlussentwurf

Unter „Anspruch G (an Sonstige)“ können alle nicht genannten pfändbaren Ansprüche im Rahmen von § 829 ZPO eingetragen werden, die sich den anderen Rubriken (siehe Anspruch A und D) nicht zuordnen lassen.

Hinter dem Ankreuzfeld „Sonstige Anordnungen“ können unter anderem Hinweise zur Pfändung nach § 850f Absatz 2 ZPO angebracht werden. Auf einen gesonderten Passus zu § 850f Absatz 2 ZPO wurde verzichtet, weil diese Fälle in der Praxis selten vorkommen.

Hinter dem letzten Ankreuzfeld am Ende des Formulars können Hinweise zur Hinterlegung angebracht werden.

Zu Anlage 3

Soweit das Formular für die Pfändung wegen eines Unterhaltsanspruchs mit dem Formular in Anlage 2 übereinstimmt, wird auf die diesbezüglichen Hinweise verwiesen.